

3951 Agarn, 11. Januar 2021

O:\gemeinde\Daten\Word\Hundesteuer\2020\Informationsschreiben Hundesteuer 2021.doc

Hundesteuer 2021

Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Der Steuerbetrag wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach Art. 182 StG 1976.

Die Identifikation der Hunde wird durch den elektronischen Chip (Animal Identity Service) sichergestellt. Im weiteren sind die Hundehalter, welche einen Hund übernehmen, wegziehen oder neu nach Agarn ziehen, verpflichtet der Datenbank AMICUS die Adressänderung innert zehn Tagen zu melden.

1. Jeder Hund, der älter ist als 6 Monate und dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in Agarn hat, muss die Hundesteuer entrichten.
Die Gemeinde Agarn hat die Hundesteuer ab dem Jahr 2020 auf 150.00 Franken festgesetzt.
2. Die Hundesteuer muss auf der Gemeindekanzlei Agarn bis spätestens **31. März 2021** bezahlt werden.
3. Die jährliche Taxe ist innert 15 Tagen zu begleichen für jeden Hund, der im Verlaufe des Jahres erworben wird oder aber das Alter von 6 Monaten erreicht hat.
4. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
5. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belegt werden.
6. Alle Hundehalter müssen eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschliessen und bei der Bezahlung der Steuer die entsprechende Bescheinigung vorweisen.
7. Alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein. Bei Anbringung des elektronischen Chips übergibt der Tierarzt eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist bei der Bezahlung der Hundesteuer der Gemeindebehörde vorzuweisen.

Gemeindeverwaltung Agarn